

# Gefährder dürfen abgeschoben werden

*Letztinstanzliches Urteil in Deutschland*

**Auch wer als Ausländer noch keine ganz konkreten Anschläge plant, soll in Deutschland als Gefährder schnell ausgeschafft werden können. Ein höchstinstanzliches Urteil bestätigt die härtere Gangart der Politik.**

MARKUS ACKERET, BERLIN

Die Ausschaffung zweier Salafisten aus Deutschland, denen Pläne für Anschläge nachgewiesen werden konnten, ist rechtmässig erfolgt. Das hat am Dienstag das deutsche Bundesverwaltungsgericht in Leipzig in letzter Instanz entschieden. Ein 22-jähriger Nigerianer und ein 27-jähriger Algerier, die im Februar dieses Jahres in Göttingen festgenommen worden waren, sind mit ihren Klagen gescheitert. Sie sind bereits im April und im Juli in die Länder, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, ausgeschafft worden. Beide hatten zuvor immer in Deutschland gelebt, wo sie auch geboren wurden. Bedenken darüber, dass sie in Nigeria und Algerien verfolgt werden könnten, wurden als unbegründet abgewiesen.

## Chats über Gewalttaten

Das Urteil entspricht — auch wegen eines vorangegangenen Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu Ausschaffungen — den Erwartungen. Es ist von einiger Bedeutung im Bestreben, Gefährder konsequenter als früher auszuschaffen, wenn sie die Bedingungen für einen Aufenthalt nicht mehr erfüllen. Das Wegweisende an dem Fall ist in erster Linie die Anwendung von Paragraph 58a des Aufenthaltsgesetzes der Bundesrepublik.

Dieser sieht vor, dass der Innenminister eines Bundeslandes oder des Bundes «zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr» Personen auch ohne vorherige richterliche Ausweisung ausschaffen lassen kann. Eine bereits verübte Straftat oder auch nur eine ganz konkrete Anschlagplanung, die strafrechtlich geahndet werden könnte, ist dafür nicht nötig. Es reicht, wie im Falle der beiden Salafisten, enge Kontakte zur einschlägigen islamistischen Szene in Deutschland, ein Waffenarsenal mit Munition sowie un-zweideutige Unterhaltungen in Chats über geplante Gewalttaten nachweisen

zu können, um gemäss diesem Paragraphen eine Ausschaffung zu verfügen. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte diese Auslegung, obwohl die Anwälte der Kläger bestritten hatten, dass von den Ausgeschafften eine Gefahr ausgegangen sei. Eine auf Tatsachen gestützte Gefahrenprognose einer Bedrohungslage genüge, befand aber das Gericht.

## Der Fall Amri macht Beine

Der niedersächsische Innenminister Boris Pistorius, der den SPD-Kanzlerkandidaten Martin Schulz für die innere Sicherheit berät, hatte als Erster im Frühjahr von diesem seit 2005 existierenden Recht Gebrauch gemacht. Ohne den Fall des Attentäters vom Berliner Weihnachtsmarkt, Anis Amri, hätte er womöglich nicht so konsequent gehandelt. Als eine der zahlreichen Fehleinschätzungen dieses Falles stellte sich nämlich heraus, dass bestehende gesetzliche Möglichkeiten wie der Paragraph 58a nicht in Betracht gezogen worden waren. Amri war zwar wegen salafistischer Umtriebe ebenso wie wegen krimineller Machenschaften aufgefallen. Die Ämter und Landesminister hatten sich aber am Ende darauf berufen, es habe nichts gegeben, um ihn in Ausschaffungshaft zu nehmen und seiner habhaft zu werden. Der Fall Amri stiess eine Reihe von Gesetzesverschärfungen für Ausschaffungen an, die in diesem Sommer in Kraft traten. Nicht zu Unrecht halten Politiker der Unionsparteien ihrem Koalitionspartner SPD vor, für diese Regelungen erst nach dem Berliner Anschlag offen gewesen zu sein. Innenminister Thomas de Maizière (CDU) hatte bereits im vergangenen Spätsommer Vorschläge dazu gemacht. Auch die Hamburger Messerattacke Ende Juli, die ebenfalls von einem eigentlich ausreisepflichtigen abgelehnten Asylbewerber verübt worden war, hatte zu Debatten über Ausschaffungen geführt.

Im Unterschied zu Amri und dem Hamburger Attentäter war es insofern einfacher, die Männer aus Nigeria und Algerien auszuschaffen, als sie regulär in Deutschland lebten und über die nötigen Ausweise verfügten. In einer Hinsicht besteht für den Nigerianer und den Algerier noch eine kleine Hoffnung: Die Frage, ob die verhängte Wiedereinreiseperrre lebenslang gilt, soll in einem separaten Verfahren entschieden werden.